

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Mai 1934	Nr. 52
Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 34	Ergänzungsgesetz zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen	379
15. 5. 34	Gesetz über die Feuerbestattung	380
15. 5. 34	Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes	381

Ergänzungsgesetz zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen. Vom 15. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) wird wie folgt ergänzt:

§ 5

(1) Außer den nach Maßgabe dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen nur die nachstehend aufgeführten staatlichen oder staatlich anerkannten Orden und Ehrenzeichen getragen werden:

- a) Orden und Ehrenzeichen, die von einem ehemaligen Landesherren bis zum 10. August 1919 verliehen sind;
- b) Orden und Ehrenzeichen, die von der Reichsregierung oder der Regierung eines ehemals verbündeten Landes für Verdienste im Weltkriege verliehen sind, sowie das Schlesiſche Bewährungsabzeichen (Schlesiſcher Adler) und das Baltenkreuz;
- c) Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung verliehen sind, wenn die Genehmigung zur Annahme erteilt worden ist;
- d) Orden und Ehrenzeichen, die von einer Landesregierung oder mit deren Genehmigung verliehen sind;
- e) das Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

(2) Zugelassen sind ferner die vom Reichskanzler bestimmten Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung sowie die von der Reichsregierung genehmigten Sportehrenzeichen.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

- a) wer unbefugt inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, Titel oder Würden führt. Dies gilt auch für das unbefugte Führen von Amts- oder Dienstbezeichnungen, Titeln oder Würden der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts;
- b) wer unbefugt inländische oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen trägt oder wer Abzeichen, die nach ihrer äußeren Form oder Tragweise den im § 5 genannten Orden und Ehrenzeichen ähneln, trägt, herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 7

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichspräsidenten oder des Reichskanzlers gegeben ist, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 15. Mai 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried